

Geschäftsordnung der Kommission zur Einrichtung von DVG-Konsiliarlaboratorien

Stand: Fassung vom 22.07.2015

Zuletzt geändert durch Beschluss des DVG-Vorstands am 20.11.2019

Auf der Delegiertenversammlung am 24.09.2013 wurde die Etablierung von DVG-Konsiliarlaboratorien für **Tierseuchen bzw. Tierkrankheiten, die weder anzeige- noch meldepflichtig sind oder für die noch kein Nationales Referenzlabor nach Tierseuchen- oder Lebensmittelrecht eingerichtet ist**, beschlossen.

Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung trat auf Beschluss des DVG-Vorstandes am 22.07.2015 in Kraft. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Konsiliarlaboratorien

Ein Konsiliarlaboratorium kann eingerichtet werden für Erreger, die von Relevanz für die Gesundheit von Tier und Mensch sind. Es sind dies insbesondere tierpathogene Erreger, Zoonoseerreger und durch Lebensmittel übertragene Pathogene. Für einen Erreger kann jeweils nur ein DVG-Konsiliarlaboratorium ernannt werden. Die DVG-Konsiliarlaboratorien sollen im Hinblick auf Erreger, für die kein nationales Referenzlabor eingerichtet ist, Lücken schließen. Sie stellen insoweit keine Konkurrenz dar.

§ 2 Aufgaben des Konsiliarlaboratoriums

- Qualitätssicherung der Diagnostik des Erregers und der von ihm verursachten Infektion
z. B. Zurverfügungstellung von Referenzmaterial oder Durchführung von Ringversuchen
- Durchführung von Bestätigungsuntersuchungen
- Weiter- und Neuentwicklung diagnostischer Verfahren
- Mitwirkung bei der epidemiologischen Bewertung des Erregers
- Durchführung von wissenschaftlichen Studien zum Erreger

- Fachliche Beratung der Tierärzte, Tiergesundheitsdienste, der tiermedizinischen Fachgesellschaften, der zuständigen Veterinärbehörden der Länder, des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, der Bundesforschungsinstitute und -ämter sowie ähnlicher Einrichtungen.
- Jährliche Abgabe von Tätigkeitsberichten an den DVG-Vorstand. Die Berichte werden von der DVG veröffentlicht.

§ 3 Ernennung zum DVG-Konsiliarlaboratorium

(1) Über die Einrichtung eines DVG-Konsiliarlaboratoriums, die Ernennung zum DVG-Konsiliarlaboratorium sowie über die Verlängerung oder Rücknahme einer solchen Ernennung entscheidet der DVG-Vorstand. Der Vorstand hat sich vor seinen Entscheidungen von der Kommission für DVG-Konsiliarlaboratorien (KL-Kommission) beraten zu lassen.

(2) Konsiliarlaboratorien werden vom DVG-Vorstand für bestimmte Erreger ausgeschrieben. Die Ausschreibungen sollen mindestens einmal jährlich erfolgen und werden auf der Homepage der DVG bekannt gemacht. Die Bewerbungsfrist sollte 8 Wochen nicht unterschreiten.

Bewerbungsanträge werden durch die KL-Kommission entsprechend den Kriterien des Anhangs 1 geprüft und bewertet. Die KL-Kommission empfiehlt dem DVG-Vorstand die Annahme oder Ablehnung einer Bewerbung. Wesentliche Voraussetzung für die Ernennung zum DVG-Konsiliarlaboratorium ist die ausgewiesene Expertise der sich bewerbenden Einrichtung und ihres Leiters für den zu bearbeitenden Erreger. Bei mehreren Bewerbungen entscheiden die Expertise und die Anzahl der jährlich durchgeführten Untersuchungen auf den jeweiligen Erreger. Eine Akkreditierung des Labors ist erwünscht, aber keine formale Voraussetzung.

(3) Die Ernennung zum DVG-Konsiliarlaboratorium ist auf vier Jahre befristet. Eine Verlängerung um weitere vier Jahre ist nach Evaluierung ohne Neuausschreibung möglich. Eine darüber hinausgehende Verlängerung bedarf in jedem Fall der Neuausschreibung. Die Bekanntgabe der Ernennung der Konsiliarlaboratorien erfolgt durch die DVG in angemessener Form.

(4) Der Status eines DVG-Konsiliarlaboratoriums kann durch den DVG-Vorstand wieder entzogen werden, wenn wesentliche Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind

(s. Anhang 1). Der Status des DVG-Konsiliarlaboratoriums ist sowohl an die Einrichtung selbst als auch die Person ihres Leiters gebunden. Ein Wechsel der Leitung oder der Einrichtung bedingt daher zwingend die Evaluierung durch die KL-Kommission und ggf. die Neuausschreibung. Die Gründe für die Nichternennung eines Bewerbers oder die Rücknahme einer Ernennung sind dem Bewerber bzw. Ernannten vom DVG-Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Kommission zur Einrichtung von DVG-Konsiliarlaboratorien

(1) Der DVG-Vorstand setzt eine KL-Kommission ein.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus

- je einem Vertreter der DVG-Fachgruppen Bakteriologie und Mykologie, Virologie und Viruserkrankungen, Parasitologie und parasitäre Krankheiten, Tierseuchen, Lebensmittelhygiene und AVID
- einem Vertreter des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI)
- einem Vertreter des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR)
- einem Mitglied des DVG-Vorstandes

Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter benannt, der im Fall der Verhinderung die jeweiligen Aufgaben wahrnimmt. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission werden durch den DVG-Vorstand berufen.

(3) Über eine Erweiterung der Kommission oder die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der DVG-Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Berufungsschreiben angegebenen Zeitpunkt. Die Mitgliedschaft endet mit der Neubenennung der unter § 4 (2) genannten Mitglieder bzw. Stellvertreter.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der KL-Kommission ist ehrenamtlich.

(6) Die Mitglieder der Kommission wählen mit der Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitz endet spätestens mit dem Ende der Mitgliedschaft des Mitgliedes, das das Amt innehat.

- (7) Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt. Gleiches gilt für stellvertretende Mitglieder, soweit sie die Vertretungsfunktion wahrnehmen.
- (8) Die KL-Kommission wird gegenüber dem DVG-Vorstand und in der Öffentlichkeit durch ihren Vorsitzenden vertreten.

§ 5 Aufgaben der KL-Kommission

- (1) Die KL-Kommission berät den DVG-Vorstand in allen Angelegenheiten der DVG-Konsiliarlaboratorien. Sie entscheidet selbst, soweit diese Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die KL-Kommission hat darüber hinaus die folgenden Aufgaben.
 - Ermittlung des Bedarfs und Empfehlungen an den DVG-Vorstand zur Einrichtung von Konsiliarlaboratorien.
 - Durchführung von Ausschreibungen und Auswahlverfahren sowie fachliche Bewertung der Anträge von Bewerbern unter Anwendung der in Anhang 1 genannten Kriterien.
 - Evaluierung der Konsiliarlaboratorien während ihrer Ernennungszeit unter Anwendung der in Anhang 1 genannten Kriterien.
 - Evaluierung der Konsiliarlaboratorien zum Ende des Zeitraums der Ernennung unter Anwendung der in Anhang 1 genannten Kriterien.
 - Basierend auf dem Ergebnis ihrer Prüfungen und Bewertung empfiehlt die Kommission dem DVG-Vorstand die Berufung oder Nichtberufung von Bewerbern, die Rücknahme oder die Aufrechterhaltung von Berufungen sowie erneute Berufungen oder Neuausschreibungen.

§ 6 Einberufung von Sitzungen der KL-Kommission

- (1) Sitzungen der KL-Kommission werden vom Vorsitzenden der Kommission spätestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn unter Bekanntgabe des Sitzungsortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail, Fax oder Brief einberufen. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, wenn dies mindestens 50 % der Kommissionsmitglieder fordern.
- (2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, unterrichtet es unverzüglich seinen Stellvertreter und den Vorsitzenden der KL-Kommission.

- (3) Die Kommission kann die Einladung zusätzlicher Sachverständiger oder Auskunftspersonen beschließen. Die Anwesenheit dieser Personen ist auf die entsprechenden Tagesordnungspunkte zu beschränken. Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Die Kommissionsmitglieder erhalten zeitgleich mit der Einladung zur Sitzung die dazu notwendigen Unterlagen der Bewerber bzw. Konsiliarlaboratorien.

§ 7 Sitzungen der KL-Kommission

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (2) Die Sitzung wird durch den Kommissionsvorsitzenden und in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung der Tagesordnung eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Tagesordnung wird am Beginn der Sitzung beschlossen. Änderungen/Erweiterungen unterliegen ebenfalls der Beschlussfassung.
- (3) Zu jeder Sitzung wird ein Protokollführer bestimmt. Der Protokollführer ist verpflichtet, das Sitzungsprotokoll innerhalb von zwei Wochen nach Sitzungsende anzufertigen und den Kommissionsmitgliedern zur Überprüfung vorzulegen. Der Vorsitzende unterzeichnet das Protokoll. Die Abfassung erfolgt in Form eines Beschlussprotokolls. Die Protokolle sind nicht öffentlich.
- (4) Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied in aktivierter Stellvertreterfunktion hat das Recht, Anträge zu stellen und Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.
- (5) Über jeden Antrag wird gesondert abgestimmt.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs der neun Kommissionsmitglieder oder im Verhinderungsfall der jeweilige Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Die Kommission kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail fassen, wenn kein Kommissionsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Wünscht ein einzelnes Mitglied eine geheime Abstimmung, so muss diese durchgeführt werden. Bei Wahlen ist auf Antrag ebenfalls eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Für geheime Abstimmungen oder Wahlen ist ein persönliches Treffen der Kommissionsmitglieder

notwendig. Sollte dies von einem Kommissionsmitglied gewünscht werden, ist dies nach Bekanntwerden der Tagesordnung der nächsten Kommissionssitzung dem Vorsitzenden der Kommission und dessen Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat oder, im Falle des Absatzes 2, mehr als die Hälfte der Mitglieder zugestimmt hat.
- (5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Über die Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes ist zuerst abzustimmen. Mitglieder, deren Befangenheit zu besorgen ist, dürfen nicht an der Beschlussfassung und an den mit ihr zusammenhängenden Beratungen teilnehmen. Besorgnis der Befangenheit liegt vor, wenn ein Grund gegeben ist, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes zu rechtfertigen. Hält sich ein Mitglied für befangen, unterrichtet es unverzüglich den Vorsitz. Über den Ausschluss wegen Befangenheit entscheiden die Mitglieder mit Ausnahme des Mitglieds, das sich für befangen erklärt hat. Ein wegen Befangenheit ausgeschlossenes Mitglied darf bei der weiteren Beratung des die Befangenheit begründenden Beratungsgegenstandes und bei der Beschlussfassung darüber nicht anwesend sein.
- (6) Beschlussfassungen können nur nach Freigabe durch den KL-Kommissionsvorsitzenden und nur nach Freigabe durch den DVG-Vorstand veröffentlicht werden.

Gießen, den 22.07.2015

Anhang 1: Bewertungskatalog